



Stadt Liestal

**Vereinbarung zwischen dem Personal der
Stadt Liestal und dem Stadtrat Liestal über
die Organisation und die Aufgaben der
Personalkommission**

vom 9.03.2004

in Kraft ab 01.07.2004

Gestützt auf § 20 des Personalreglements vom 21. Februar 2001 und § 10 der Personalverordnung vom 18. September 2001 einigen sich der Stadtrat und die Mitarbeiterinnen sowie Mitarbeiter der Stadt Liestal auf die vorliegende Vereinbarung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Personalkommission¹

¹ Die Personalkommission besteht aus 6² Mitgliedern aller Personalkategorien. Diese berät und beschliesst die anstehenden Geschäfte.

²[...]³

³ Der/Dem StadtverwalterIn ist es zu ermöglichen, ihre/seine Anliegen in den Kommissionsitzungen persönlich einzubringen.

⁴ Soweit es die betrieblichen Verhältnisse erlauben, dürfen MitarbeiterInnen während der Arbeitszeit in der Personalkommission tätig sein.

⁵ Die Kommission konstituiert sich selbst.

⁶ Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Ausschuss, welcher als Verhandlungspartner gegenüber den VertreterInnen des Stadtrates auftritt.

⁷ Für die Abgeltung der Sitzungsteilnahme gilt § 49 Absatz 3 der Personalverordnung.

⁸ Der Personalkommission steht für ausserordentliche Geschäfte ein Beitrag von CHF 2'500.00⁴ der Stadt Liestal pro Jahr zur Verfügung.

⁹ Von den MitarbeiterInnen kann jährlich ein Solidarbeitrag erhoben werden. Über die Einführung eines Solidarbeitrages und dessen Höhe bestimmt alljährlich die Personalvollversammlung.

§ 2 Wahl der PersonalvertreterInnen

¹ Das Personal der Stadt Liestal wählt die Mitglieder der Personalkommission.

² Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und beginnt am 1. April 2002.

³[...]⁵

⁴ Die BereichsleiterInnen sowie die Auszubildenden besitzen das passive Wahlrecht. Das heisst, dass sie abstimmen und wählen, jedoch selbst nicht gewählt werden dürfen.

⁵[...]⁶

¹ Änderung vom 6.05.2003, in Kraft ab 1.08.2003

² Änderung vom 16.01.2018, in Kraft ab 16.01.2018.

³ Bestimmung per 16.01.2018 aufgehoben.

⁴ Änderung vom 9.03.2004, in Kraft ab 1.07.2004 (redaktionelle Anpassung am 16.01.2018).

⁵ Bestimmung per 16.01.2018 aufgehoben.

⁶ Bestimmung per 16.01.2018 aufgehoben.

⁶ Sofern nichts anderes geregelt ist, gilt das Gesetz über die politischen Rechte vom 07.09.1981 bezüglich der Ausstandspflicht, Wahlen und Abstimmungen etc. sinngemäss.

§ 3 Wahlverfahren für die PersonalvertreterInnen^{7 8}

¹ Die nachfolgenden Bereiche wählen aus ihrer Mitte mindestens je eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Personalkommission:

- a. Betriebe
- b. Bildung / Sport
- c. Finanzen / Einwohnerdienste
- d. Sicherheit / Soziales
- e. Stadtbauamt
- f. Zentrale Dienste⁹

² Die Art des Wahlverfahrens ist Sache der einzelnen Verwaltungseinheiten.

³[...]¹⁰

II. Rechte und Pflichten

§ 4 Mitspracherecht

Im Personalreglement der Stadt Liestal ist das Mitspracherecht der Personalkommission wie folgt geregelt.

¹ Die Personalkommission hat das Recht auf Mitsprache in allen generellen personal- und besoldungsrechtlichen Fragen und Erlassen.

² Sie hat das Recht, dem Stadtrat Anträge über Erlass und Vollzug solcher Bestimmungen zu stellen.

³ Meinungsdivergenzen zwischen dem Stadtrat und der Personalkommission sind auf dem Verhandlungswege möglichst zu bereinigen.

⁴ Einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter dürfen aus der Tätigkeit in der Personalkommission keine Nachteile erwachsen.

§ 5 Verhandlungsgremium Stadtrat / Personalkommission

¹ Der Stadtrat bestimmt aus seiner Mitte die Verhandlungspartner gegenüber dem in § 1 Abs. 6 bestimmten Ausschuss der Personalkommission.

² Das Verhandlungsgremium trifft sich bei Bedarf, jedoch mind. 2-mal jährlich, zu einem Informations- und Gedankenaustausch.

⁷ Änderung vom 6.05.2003, in Kraft ab 1.08.2003

⁸ Änderung vom 9.03.2004, in Kraft ab 1.07.2004

⁹ Redaktionelle Anpassung am 16.01.2018.

¹⁰ Bestimmung per 16.01.2018 aufgehoben.

³ Bei Meinungsdivergenzen nach § 4, Abs. 3 oder bei Bedarf kann das Verhandlungsgremium durch eine Seite aufgegeben werden.

§ 6 Schweigepflicht

Alle Mitglieder der Personalkommission sind zur Verschwiegenheit in allen persönlichen, personal- und besoldungsrechtlichen Fragen verpflichtet, die sie als Personalkommissionsmitglied zur Kenntnis bekommen und die sie nicht persönlich betreffen.

§ 7 Beizug von Fachleuten

¹ Die Personalkommission und deren Ausschuss können jederzeit aussenstehende Verbandsmitglieder und/oder Sachverständige zur Beratung beiziehen. Diese unterstehen ebenfalls der Schweigepflicht gem. § 6 der vorliegenden Vereinbarung.

² Die Kosten für den Beizug von Fachleuten sind im Betrag von CHF 2'500.00¹¹ gemäss § 1 Abs. 8 der Vereinbarung nicht inbegriffen. Die Personalkommission stellt Antrag an den Stadtrat.

§ 8 Rechte/Pflichten der Kommissionsmitglieder

¹ Der/Die von einer Abteilung gewählte VertreterIn ist Bindeglied zwischen der Personalkommission und dem Bereich/der Abteilung: Entgegennahme von Wünschen, Anregungen, Informationen usw. zu Händen der Personalkommission sowie Orientierung der MitarbeiterInnen des Bereichs/der Abteilung über gefasste Beschlüsse und Entscheide der Personalkommission, sofern diese nicht unter die Schweigepflicht fallen.

² Die Personalkommission hat das Personal durch Veranstaltungen, Anschläge oder Zirkulare zu informieren.

³ Alle MitarbeiterInnen der Stadt Liestal haben das Recht, in personal-, anstellungs- und besoldungsrechtlichen Fragen an die Personalkommission zu gelangen¹².

§ 9 Personalvollversammlung / Rechte Mitarbeiter

¹ Die Personalkommission muss eine ordentliche Personalvollversammlung pro Jahr durchführen. Diese findet in der Regel vor den Sommerferien statt.

² Die Personalvollversammlung steht allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Stadt Liestal offen.

³[...]¹³

⁴ An der Personalvollversammlung haben die PersonalvertreterInnen einen Rechenschaftsbericht über ihre Tätigkeiten vorzulegen.

¹¹ Redaktionelle Anpassung am 16.01.2018.

¹² Änderung vom 16.01.2018, in Kraft ab 16.01.2018.

¹³ Bestimmung per 16.01.2018 aufgehoben.

⁵ Anträge von MitarbeiterInnen müssen mind. 3 Wochen vor der Vollversammlung eingereicht werden.

⁶ Bei ausserordentlichen Geschäften kann die Personalkommission auch eine ausserordentliche Vollversammlung einberufen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Vollversammlung kann auch von einem Bereich/einer Abteilung oder von mind. 15 MitarbeiterInnen verlangt werden.

III. Schlussbestimmungen

§ 10 Einwohnerrat

Sämtliche zwischen dem Stadtrat und der Personalkommission getroffenen Vereinbarungen sind nur solange gültig, als dass der Einwohnerrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.

§ 11 Änderung der Vereinbarung

¹ Revisionen und Anpassungen der vorliegenden Vereinbarung bedürfen der Zustimmung des Stadtrates und der Personalvollversammlung.

² Eine Revision kann durch den Stadtrat, durch die Personalkommission oder durch mindestens 15 stimmberechtigte MitarbeiterInnen verlangt werden.

³ Eine Revision ist wie die erstmalige Inkraftsetzung durchzuführen (§12).

§ 12 Inkraftsetzung

¹ Die vorliegende Vereinbarung tritt nach der Genehmigung durch den Stadtrat und die Personalversammlung rückwirkend auf den 1. April 2002 in Kraft.

² Die Vereinbarung aus dem Jahre 1996 mit Ergänzungen aus dem Jahre 1999 wird aufgehoben.

Für den Stadtrat

Die Stadtpräsidentin

Der Stadtverwalter

Regula Gysin

Roland Plattner

Liestal, Juli 2004

Für die Personalkommission:

Der Präsident

Der Aktuar

Jürg Meder

Thomas Kunz

Liestal, 31.03. 2004